

Betriebe der Tierproduktion mit einem Ergebnis bis zu 40,— M je 1 000 M Selbstkosten bleiben zur Förderung ihrer erweiterten Reproduktion abgabefrei.

Im Interesse einer einheitlichen Abgaberegulierung in der Tierproduktion wird die bisher für die Betriebe mit industriemäßiger Tierproduktion angewandte Abgabe auf die Grundfondsrentabilität aufgehoben.

Für VEG der Tierproduktion gelten die Regelungen der Nettogewinnabführung.

### 3. Einführung einer komplexen Tierversicherung

Zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie der individuellen Tierhalter bei unvorhergesehenen Schäden ist in Auswertung der in einem Experiment seit 1976 gesammelten Erfahrungen ein erweiterter Versicherungsschutz als Pflichtversicherung für die Tierbestände ab 1981 einzuführen.

Für die Tierarten Bienen und Fische, die auf Grund der spezifischen Besonderheiten nicht in die Pflichtversicherung einbezogen werden können, ist durch die Staatliche Versicherung die Einführung freiwilliger Versicherungsregelungen zu prüfen.

### III. Einsatz von staatlichen Förderungsmitteln

Die Wirkung der Erzeugerpreise und Abgaberegulungen wird weiterhin durch den Einsatz von Förderungsmitteln ergänzt, um zielgerichtet Maßnahmen der sozialistischen Intensivierung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durchzusetzen. Das erfolgt besonders zur Unterstützung des Agrarfluges, von Meliorationsmaßnahmen, der Sanierung der Tierbestände, der technischen Trocknung und Pelletierung.

Der Einsatz staatlicher Förderungsmittel ist konsequent für die Erhöhung der Produktion, die Steigerung der Effektivität, die Ausnutzung von Produktionsreserven, und die Überwindung der betrieblichen Differenziertheit zu nutzen. Für die Ausreichung von Förderungsmitteln sind strenge Maßstäbe anzuwenden und die festgelegten Parameter einzuhalten.

Die Gewährung von Investitionszuschüssen für den Aufbau industriemäßiger Anlagen wird aufgehoben, um das materielle Interesse der Betriebskollektive stärker auf die Rekonstruktion und Rationalisierung von vorhandenen Anlagen zu richten.

Investitionszuschüsse, deren Zahlung für bereits begonnene Investitionsvorhaben festgelegt ist, werden auch nach 1981 bis zur Fertigstellung der Anlagen eingesetzt.

Investitionszuschüsse werden zukünftig weiter für die Förderung des Aufbaus von Obst- und Hopfenanlagen sowie die Anlage von Spargelflächen gewährt.

### IV. Maßnahmen in der Nahrungsgüterwirtschaft

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und den Industriepreisänderungen aus Vorstufen sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben und Kombinatn der Nahrungsgüterwirtschaft folgende Änderungen von Industriepreisen durchzuführen:

1. Für geschlachtete Tierkörper Rind und Schwein sind auf der Grundlage der neuen Erzeugerpreise für Schlachtrinder sowie unter Einbeziehung der neuen Industriepreise für Naturdärme und Pankreas mit Wirkung vom 1. Januar 1981 neue Industriepreise einzuführen.
2. Als Einföhrungstermin für Industriepreisänderungen für Fleisch und Würstwaren wird der 1. Januar 1982 festgelegt.
3. Zur Sicherung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben und Kombinatn der Zucker- und Stärkeindustrie sind neue Industriepreise für Erzeugnisse der Zucker- und Stärkeindustrie ab 1. Januar 1982 einzuführen, die die Kostenerhöhungen aus Industriepreisänderungen und den neuen Erzeugerpreisen für Stärkekartoffeln berücksichtigen.
4. In der Milchindustrie sind auf Grund der Kostenerhöhungen durch Industriepreisänderungen in Vorstufen und der neuen Erzeugerpreise für Rohmilch neue Industriepreise ab 1. Januar 1982 in Kraft zu setzen.

V. Die bisher mit den ökonomischen Maßnahmen festgelegte Stabilisierung der Nettogewinnabführung für die örtlich geleiteten VEG und VEB der landtechnischen Instandsetzung, des Landbaus und Meliorationsbaus wird aufgehoben.

Die Nettogewinnabführung dieser Betriebe geht in den Haushalt der Räte der Bezirke ein, um den Einfluß der örtlichen Räte auf die Steigerung der Effektivität dieser Betriebe zu erhöhen.

Die festgelegte Stabilisierung der Nettogewinnabführung für zentralgeleitete Betriebe der Landwirtschaft bleibt wie bisher bestehen. Sie ist um die Summe der bisherigen Abgabe für diese Betriebe zu erhöhen.

Die Abgabe der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und der Meliorationsgenossenschaften ist ergebnisbezogen nach den im Abschnitt II Ziff. 2 festgelegten Bedingungen zu zahlen.